

Was drauf steht, muss auch drin sein

Reiserecht in der täglichen Vereinspraxis - Teil 2

In der letzten WALK & more ist definiert worden, was unter einer Pauschalreise zu verstehen ist, welche gesetzlichen Grundlagen gelten und wer sich als Reiseveranstalter* diesen Vorgaben unterwerfen muss. In diesem Artikel werden verschiedene Formen der Organisation einer Reise/Tour/Ferienwanderung vorgestellt. Eingangs sei gesagt, dass einzig und allein bei Vermittlertätigkeiten die Bestimmungen und Regelungen des Reiserechtsparagrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches *nicht* zur Anwendung kommen.

Ehrenamtlich bzw. nicht kommerziell

Beschäftigen wir uns zunächst mit den ehrenamtlichen, nicht kommerziellen Organisationsformen. Diese Organisationsformen dienen nicht der persönlichen Gewinnerzielung (Generierung von Einkünften).

Vermittlerangebote

Organisation: Ein Wanderführer plant eine Ferienwanderung. Die Reservierung von Hotelbetten, Transferleistungen etc. erfolgt im Namen und im Auftrag der angemeldeten Teilnehmer. Es wird ein direkter Vertrag zwischen Leistungserbringer und ReisetTeilnehmer vermittelt. Die ReisetTeilnehmer zahlen die Kosten für die verschiedenen Leistungen direkt vor Ort an den Leistungserbringer. Lediglich eine zu erbringende Anzahlung für reservierte Leistungen wird vom Wanderführer eingezogen und an den entsprechenden Leistungserbringer weitergeleitet. Die Umlage der Reisekosten des Wanderführers auf die Teilnehmer an der Ferienwanderung erfolgt nicht. Der Wanderführer trägt seine Kosten selbst. Lediglich die verauslagten Kosten für Porto und Telefon werden auf die Teilnehmer umgelegt und nach Beendigung der Ferienwanderung beglichen.

Bewertung nach dem Reiserecht: In diesem Fall vermittelt der Wanderführer lediglich einzelne Leistungen wie etwa Hotelübernachtungen oder Transfers. Wenn er dabei im Namen der angemeldeten Teilnehmer handelt, ist er deren Stellvertreter. Sein Vertragsverhältnis zu den ReisetTeilnehmern ist regelmäßig nicht als Reisevertrag zu werten, da er den Teilnehmern keine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ als vorgefertigtes Produkt anbietet. Der Wanderführer muss dabei allerdings seine Stellung als bloßer Vermittler der einzelnen Leistungen hinreichend deutlich werden lassen.

Wenn nach den Umständen der Anschein begründet wird, dass er die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt, er also die von ihm organisierte

Wanderung wie ein Reiseveranstalter als Pauschalpaket anbietet, wird er nach § 651 a Abs. 2 BGB als Reiseveranstalter behandelt.

Es entfällt die Insolvenzschutzpflicht, wenn der Wanderführer lediglich als Vermittler von Einzelleistungen auftritt. Er darf Anzahlungen von ReisetTeilnehmern entgegennehmen und muss keinen Sicherungsschein übergeben.

Pauschalangebote

Organisation: Ein Wanderführer plant eine Ferienwanderung. Er reserviert in seinem Namen und auf seine Rechnung Hotelbetten, Transferleistungen etc. Nach Bestätigung der Teilnahme durch den Wanderführer wird in der Regel eine Anzahlung an den Wanderführer gezahlt. Die Gesamtkosten, incl. der Kosten für die Teilnahme des Wanderführers an der Ferienwanderung und der Organisationskosten, werden auf die Anzahl der teilnehmenden Personen umgelegt. Der Reisepreis wird, unter Abzug des Anzahlungsbetrages, vor Reiseantritt an den Wanderführer gezahlt. Der Wanderführer begleicht die Rechnungen der Leistungserbringer in der Regel direkt vor Ort.

Bewertung nach dem Reiserecht: In diesem Fall ist es so, dass der Wanderführer die Ferienwanderung organisiert und den Teilnehmern als fertiges Produkt anbietet. Es liegt eine Gesamtheit von Reiseleistungen vor, die zumindest aus den Hotelübernachtungen und den geführten Wanderungen als wesentliche Reiseleistungen besteht. Hier wird der Wanderführer in der Regel als Reiseveranstalter anzusehen sein. Damit treffen ihn die reisevertraglichen Pflichten, also insbesondere auch die Insolvenzschutzpflicht. Ein Reiseveranstalter darf Anzahlungen des Reisenden, auch wenn diese noch so gering sind, vor der Beendigung der Reise grundsätzlich nur noch fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen entsprechenden Sicherungsschein als Nachweis einer Insolvenzversicherung übergibt.

Eine Ausnahme bei der Insolvenzschutzpflicht besteht allerdings dann, wenn der Wanderführer solche Ferienwanderungen nicht gewerblich, also ohne die Absicht der persönlichen Gewinnerzielung, und zudem nur gelegentlich, also nicht mehr als 1 bis 2-mal pro Jahr organisiert.

Eine Insolvenzschutzpflicht bestünde auch dann nicht, wenn der Wanderführer darauf verzichtet, von den Teilneh-

*Auf Grund besserer Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Schreibweise verwendet.

mern eine Anzahlung und/oder den vollständigen Reisepreis im Wege der Vorkasse einzunehmen.

Gewerblich bzw. kommerziell

Im nachfolgenden Abschnitt werden gewerbliche, kommerziell orientierte Organisationsformen dargestellt. Sie dienen der persönlichen Gewinnerzielung, d.h. es werden Einkünfte generiert.

Pauschalangebote (Eigenleistungen)

Organisation: Ein Hotelier bietet eine Wanderwoche mit Standquartier in seinem Hotel an. Die Teilnehmer reisen individuell an, die Anreisekosten sind im Reisepreis nicht enthalten. Der Hotelier stellt sich während der Woche als Wanderführer zur Verfügung. In der Regel wird eine Anzahlung vom Reiseteilnehmer direkt an den Hotelier abgeführt. Der Hotelier kalkuliert einen Gesamtpreis, in dem alle zu erbringenden Leistungen enthalten sind. Dieser Reisepreis wird unter Abzug der geleisteten Anzahlung in der Regel am Ende der Wanderwoche, weniger auch zu Beginn der Wanderwoche, direkt an den Hotelier gezahlt.

Bewertung nach dem Reiserecht: Der Hotelier bietet in diesem Fall eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Hotelübernachtungen und geführte Wanderungen) an. Er ist damit Reiseveranstalter, so dass das Reiserecht, und damit auch die Insolvenzsicherungspflicht, zur Anwendung kommt. Ein Reiseveranstalter darf Anzahlungen des Reisenden, auch wenn diese noch so gering sind, vor der Beendigung der Reise grundsätzlich nur noch fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen entsprechenden Sicherungsschein als Nachweis einer Insolvenzsicherung übergibt.

Wird die angedeutete seltenere Zahlungsweise praktiziert, wonach der Reisepreis zu Beginn der Wanderwoche vollständig eingenommen wird, besteht hinsichtlich der noch ausstehenden Hotelübernachtungen und der geführten Wanderungen ein Insolvenzrisiko, das nach reiserechtlichen Vorschriften abgesichert werden muss.

Pauschalangebote (Fremdleistungen)

Organisation: Ein Wanderführer bucht bei einem Reiseunternehmen eine gewisse Anzahl von Teilnehmern für eine geplante Reise ein. Die Organisation der Reise übernimmt das Reiseunternehmen. Der Wanderführer plant die Wandertouren und erarbeitet das Rahmenprogramm. Eine Anzahlung

Fortsetzung WALK & more 03/2008

- Zusatzinformationen für Reiseveranstalter
- Abschluss des Reisevertrages
- Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern
- Mindestteilnehmerzahl/Absagefrist
- Gewährleistungsrecht der Mitreisenden
- Vertraglicher Schmerzensgeldanspruch
- Antworten auf Leser/-innenfragen

Fragen über Fragen?

Du hast Fragen zur Organisation Deiner Freizeit oder Tour? Zum Reiserecht allgemein? Gemeinsam mit Benno Wolfgang Ecker werden wir sie beantworten. Stell Deine Frage im Forum Reise-AGB der Deutschen Wanderjugend oder sende sie per E-Mail an info@wanderjugend.de. Alle Antworten werden wir im Forum veröffentlichen. Für das Forum musst Du Dich anmelden, wir schalten Dich im Anschluss an Deine Anmeldung frei. (Diese Vorgehensweise verhindert den Missbrauch unseres Forums durch Unbefugte). Einige Fragen und Antworten werden in der Ausgabe 03/2008 an dieser Stelle veröffentlicht.

www.wanderjugend.de/forum (Reise AGB)

und der Gesamtpreis für die Teilnahme an der Reise werden vom Wanderführer bei den Teilnehmern eingezogen und vor Antritt der Reise an das Reiseunternehmen weitergeleitet. Die Kosten für die Teilnahme des Wanderführers an der Reise sind in den Reisepreis des einzelnen Teilnehmers einkalkuliert.

Bewertung nach dem Reiserecht: In diesem Fall bedient sich der Wanderführer des bereits vorgefertigten Produkts eines Reiseunternehmens. Hier wird regelmäßig das Touristikunternehmen, das die Gesamtheit von Reiseleistungen organisatorisch zusammengefügt hat, als Reiseveranstalter anzusehen sein. Dieses muss daher die Insolvenzsicherung erbringen und die Sicherungsscheine für die Reiseteilnehmer übergeben, wobei es allerdings ausreichen kann, wenn der Wanderführer einen einzigen Sicherungsschein erhält, der den Gesamtpreis für alle Teilnehmer abdeckt.

Im Beispiel wird auch der Fall angesprochen, dass ein Wanderführer zwar die vorgefertigte Reise eines Reiseunternehmens benutzt, er dazu aber selbst Wandertouren plant und auch ein Rahmenprogramm erstellt. Wenn diesen zusätzlichen Leistungen eigenständiges Gewicht zukommt, so kann durch die organisatorische Tätigkeit des Wanderführers ein neues, eigenständiges Produkt entstehen. Wenn er dieses den Reiseteilnehmern, verbunden mit dem von dem Reiseunternehmen organisierten Teil, als Gesamtpaket anbietet, wird er selbst zum Reiseveranstalter, so dass ihn die reisevertraglichen Pflichten treffen. Hier besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Organisator der Reise.

In diesem Falle muss der Wanderführer, um dem Risiko der eigenen Veranstaltertätigkeit aus dem Weg zu gehen, mit dem Reiseunternehmen unbedingt schriftlich vereinbaren, dass das Reiseunternehmen der Reiseveranstalter ist, der Wanderführer lediglich als Vermittler auftritt und die Wanderungen bzw. das Rahmenprogramm im Auftrag des Reiseunternehmens plant und durchführt. Nur so ist gewährleistet, dass das Reiseunternehmen alle reiserechtlichen Verpflichtungen übernimmt.

Text: Benno Wolfgang Ecker
Hauptgeschäftsführer des Sauerländischen Gebirgsvereins